

In einer vor der königlichen Straßenbaucommission in Pirna zwischen dem Bauergutsbesitzer Mende in Wingendorf und der Gemeinde Göppersdorf anhängig gewesenen Wegebaudifferenz wurde von besagter Straßenbaucommission eine Entscheidung gegeben, welche wörtlich so lautet:

daß die Gemeinde zu Wingendorf den durch die Fluren des Bauergutsbesizers Karl Gottlieb Mende von Wingendorf nach Hartmannsdorf führenden Weg, soweit derselbe zum wingendorfer Flurcomplex gehört, nach Maßgabe der im Straßenbaumandate vom 28. April 1781 Cap. II. §. 9 d. enthaltenen Bestimmungen zu bauen und zu unterhalten schuldig, dieser Entscheidung so lange nachzugehen ist, als nicht in dem, den Parteien annoch offenstehenden Rechtswege eine rechtskräftige definitive Entscheidung vorliegt. Uebrigens bleibt der Gemeinde Wingendorf unbenommen, ihre etwanigen Ansprüche gegen die Commun Göppersdorf oder gegen wen sie sich damit sonst fortzukommen getraut, auf dem Rechtswege näher an- und auszuführen.

Karl Gottlieb Klieber aus Wingendorf bei Pirna hat nun als betheiligtes Gemeindemitglied einen zweimaligen erfolglosen Recurs gegen diese Entscheidung eingewendet, zuletzt aber eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, ist jedoch auch hiermit abgewiesen und um vierzig meißnische Gulden bestraft worden.

Diesen Umstand sowohl, als die angebliche Ueberzeugung, daß in der fraglichen Wegebausache ein verfassungsmäßiges und gesetzliches Verfahren nicht stattgefunden habe, hat Klieber veranlaßt, sich mit vorliegender Beschwerde an die Ständeversammlung zu wenden.

Er sucht in seiner Eingabe darzuthun:

- 1) daß die gesetzlichen Kompetenzverhältnisse nicht berücksichtigt worden, und
- 2) daß die Sache formell und materiell von den betreffenden Behörden unrichtig behandelt worden sei, und schließt endlich mit dem Antrage: die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß das ganze in der fraglichen Straßenbausache beobachtete Verfahren mit seinen Folgen für unwirksam erklärt werde.

Hat nun die unterzeichnete Deputation, an welche diese Beschwerde von ihrer geehrten Kammer zur Begutachtung überwiesen worden ist, in formeller Beziehung Nichts zu erinnern gefunden, so kann, was das Materielle betrifft, sie sich aus dem Grunde nicht für den obigen Antrag verwenden, weil, wie schon aus der Vorlage selbst hervorgeht, die fragliche Wegebaudifferenz den Administrativjustizweg in allen seinen Instanzen durchgegangen und rechtskräftig geworden, der Antrag aber auf ein Reformatorium hinausläuft, welches zu veranlassen, oder auch nur zu befürworten außer der Kompetenz der Ständeversammlung liegt. Die Deputation sieht sich daher veranlaßt, ihrer geehrten Kammer anzurathen:

Klieber mit seiner Beschwerde aus obigen Gründen abzuweisen, da sie jedoch an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, selbige annoch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob von irgend einem Mitgliede der Kammer Etwas dagegen bemerkt wird. Wenn das nicht der Fall ist, so kann ich sofort die Frage darauf richten, was die Deputation vorgeschlagen hat, die Petition

zurückzuweisen; da sie aber an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, sie annoch an die zweite Kammer abzugeben. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde das zu erfolgen haben. — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich den Herrn Bürgermeister D. Gross zu ersuchen haben, uns Bericht zu erstatten über das allerhöchste Decret vom 2. Januar 1843, die Gesekentwürfe 1) über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, 2) über die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, und 3) über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend.

Referent Bürgermeister D. Gross: Das allerhöchste Decret lautet:

Wiewohl bei Aufstellung der Cataster behufs der Erhebung der neuen Grundsteuer von dem Begriff der geschlossenen Güter abzusehen gewesen ist, so erachten doch Se. Königliche Majestät in anderer Beziehung und insbesondere aus Rücksicht auf privatrechtliche Verhältnisse die Feststellung der zusammengehörigen Grundstücke für unerläßlich, und daß hiermit zugleich die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern in derjenigen übersichtlichen Form, wie sie in anderen Staaten zu mehrerer Beförderung des Realcredits als zweckmäßig sich bewähret hat, verbunden werde, für angemessen.

Se. Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen in den Anlagen:

- I. den Entwurf eines Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, nebst dazu gehöriger Taxordnung und einem Schema;
- II. einen Gesekentwurf, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend, und
- III. den Entwurf eines Gesetzes über die Befriedigung rückständiger Abgaben im Concurse,

nebst den zu diesen verschiedenen Gesetzen bearbeiteten Motiven, behufs der hierüber anzustellenden verfassungsmäßigen Berathung und abzuhenden Erklärung, andurch zugehen.

Wegen Bewilligung einer Berechnungssumme zu Deckung des in der nächsten Finanzperiode hierdurch entstehenden Aufwandes, wobei übrigens darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sämtlichen Gerichtsbehörden die Abschriften der Flurbücher, sowie das zu Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderliche bedruckte Papier unentgeltlich geliefert, auch die Kosten für Insertion der nach §. 229 und 230 des Gesetzes sub I. vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden in der leipziger Zeitung Staatswegen übertragen werden, behalten sich Allerhöchst dieselben weitere Eröffnung vor.

Den getreuen Ständen wird übrigens bei Durchgehung des Gesetzes sub I. nicht entgehen, daß in dem dritten und vierten Abschnitt desselben, wie auch in den Motiven hierzu angedeutet, sehr viele Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche weniger die Rechte der Betheiligten berühren, als vielmehr nur Folgerungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften und Instruction für die Hypothekenbehörden wegen Ausführung des Gesetzes enthalten und daher an sich nicht sowohl dem eigentlichen Gesetz, sondern der Verordnung angehören, wegen des besseren Zusammenhanges und der leichteren Uebersicht aber nicht füglich zu trennen waren. Werden nun auch Allerhöchst dieselben selbst bei diesen Vorschriften etwanige Bemerkungen der Stände gern entgegennehmen, so geben Sie doch denselben anheim, rück-